



Satzung

Freundeskreis der Grundschule am Neuberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Grundschule am Neuberg e.V.“
Der Verein wurde bereits im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter der VR-Nr. 2217 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rödersheim-Gronau
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule Am Neuberg.
Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins:

Die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.

Die Schule zu unterstützen, z.B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, die im Besitz der Vereins verbleiben.

Unterstützung durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, Schülern wirtschaftliche Hilfe in Härtefällen zu leisten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.



§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Schüler an der Grundschule Am Neuberg.

Die Lehrer/-innen der Grundschule Am Neuberg.

Jede sonstige volljährige Person oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der(m) Vorsitzenden,
- der(m) stellvertretenden Vorsitzenden,
- der(m) Schatzmeister/-in,
- der(m) Schriftführer/-in sowie
- bis zu 3 Beisitzer/-innen



Die Anzahl der Beisitzer/-innen wird in der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
Der/die Schulleitersprecher/-in und Stellvertreter sowie
der/die Schulleiter/-in und Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, mit Ausnahme der Schulleitung.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl für dessen Amt umgehend erforderlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel, bis zu einer Höhe von 300,00 €. Schulleitersbeirat und Schulleitung werden vorher gehört.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Rechenschaftsbericht ist jährlich zu erstellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist besonders hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer/-innen.
- b) Die Wahl von zwei Revisoren. Die Prüfung erfolgt pro Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes, nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes.
- d) Beschlussfassung durch Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder
- e) Verwendung von Finanz- und Sachmitteln mit einem Wert von über 300 €



§ 9 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Diese müssen vom/ von der Sitzungsleiter/-in unterschrieben werden.
Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Zweidrittelmehrheit bleibt erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Rödersheim-Gronau mit der Maßgabe, es zweckgebunden, im Sinne des bis zur Auflösung geltenden Vereinszwecks, für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Neuberg zu verwenden.